



Entscheid vom 1. April 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am 1. April 2026

Referenz	ZR1 26 42
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Michael Dürst und Brun Helbling, Aktuar ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 17. März 2026

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die fürsorgerische Unterbringung wird aufgehoben.
2. Die ärztliche Leitung der Klinik B._____ wird angewiesen, im Rahmen des Austrittsgesprächs gemäss Art. 436 ZGB auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine geeignete ambulante Nachbetreuung hinzuwirken.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'042.00 (Gerichtskosten von CHF 1'500.00 und Gutachterkosten von CHF 1'542.00) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.
4. [Rechtsmittelbelehrung]
5. [Mitteilungen]